GESCHICHTE DER GESETZLICHEN RENTENVER-SICHERUNG NACH 1945

FREIBURGER DISKURSE, 13. APRIL 2019

1945 - 1949

Finanzieller Kollaps

- Drei Viertel der Vermögens der Rentenversicherungsträger bestand aus wertlosen Staatsanleihen.
- Beitragseinnahmen sanken auf ein Drittel des Vorkriegs-niveaus.

Währungs-reform

- Wirtschaftsrat der Bizone mit Gesetzgebungskompetenz.
- Umstellungsgesetz (20.6.1948): Rentenansprüche werden 1:1 anerkannt (allgemeiner Kurs 10 RM für 1 DM).

SVAG Juni 1949

- Mindestrenten: Ruhegeld 50 DM, Witwenrente 40 DM, Waisenrente 30 DM.
- Anhebung der Versicherungspflichtgrenze (VPG) von 3600 auf 4500 DM pro Jahr.

REFORMDISKUSSIONEN 1950-1955

Sinkendes Renten-niveau

- Nominalbeiträge als Berechnungsbasis der Renten. 1954 Anpassung an gestiegene Preise.
- Rentenniveau 1955: 28 % der Arbeiterlöhne, 32 % der Angestelltengehälter.

Reform-debatte

- Sozialplan für Deutschland (Auerbach, Mackenroth): Vereinheitlichung der Sozialleistungsträger (Finalprinzip).
- Gegenposition (Bogs, Schreiber): Gegliederte Sozialver-sicherung (Kausalprinzip).

1955

- Einrichtung eines Generalsekretariats für die Sozialreform beim BMA. Aufgabe: Vorbereitung einer Rentenreform.
- Walter Schreiber entwickelt das Konzept der „dynamischen Rente“: Bindung der Renten an die Lohnentwicklung.

RENTENREFORM 1957: „DYNAMISCHE RENTE“

April/Juni 1956

- Adenauer legt Gesetzentwurf vor: Einführung der Umlagefinanzierung mit einer alle 5 Jahre erfolgenden Anpassung der Renten. Ähnlicher SPD-Entwurf mit jährlicher Anpassung. CDU/CSU und SPD einigen sich gegen FDP und DP.

Reformgesetze 1957

- 23.02.1957: 2 Neuregelungsgesetze jeweils für die Arbeiter- und die Angestelltenrenten.
- 21.05.1957: Neuregelungsgesetz für Knappschaftsrente.

Kern der Reform

- Umstellung vom Kapitaldeckungs- auf Umlagesystem: Renten werden aus den laufenden Beiträgen finanziert.
- Sicherung des Lebensstandards im Alter: Jährliche Anpassung der Renten an die Lohnentwicklung.

REFORMEN 1960-1969

Flüchtlinge

- Fremdrentengesetz 1960: Flüchtlinge und Vertriebene werden so gestellt, als ob sie ihr Berufsleben in der BRD verbracht hätten.

Bergleute

- 23.05.1963: Änderungsgesetz zur Knappschaftsrente senkt das Ruhestandsalter der von Zechenschließungen betroffenen Bergleute von 60 auf 55 Jahre.

Finanzreformen

- Dezember 1967: Erweiterung des Versichertenkreises durch Anhebung der Jahresverdienstgrenze.
- Juli 1969: Finanzausgleich zwischen Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

RENTENREFORMGESETZ (RRG) VOM 16.10.1972

Öffnung für neue Kreise

- Freiwillige Rentenversicherung für Selbständige und Möglichkeiten der Nachversicherung.
- Öffnung für Nicht-Erwerbstätige (z. B. Hausfrauen).

Flexible Alters-grenze

- Nach 35 Versicherungsjahren Möglichkeit der Rente ab 63 (Behinderte ab 62), bei reduzierter Rente.
- Vorgezogene Rente ab einjähriger Arbeitslosigkeit

Härtefälle

- Versicherte mit niedrigem Einkommen und mindestens 25 Versicherungsjahren werden so gestellt, als ob sie vor dem 1.1. 1973 stets 75 % des Durchschnittslohn verdient hätten.
- Verbesserungen von Witwenrenten.

„VERSCHIEBEBAHNHOF“: RENTENREFORMEN 1977-1989

1977-78

- Verschiebung der Rentenanpassung um 6 Monate.
- Begrenzung der Rentensteigerung bis 1981 auf 4,5 %.
- Geringere Berücksichtigung von beitragsfreien Zeiten von Hochschulabsolventen.

Kranken-versicherung

- Halbierung des Beitrages der Rentenversicherungsträger zur KVdR.
- Kassenübergreifender Finanzausgleich in der KVdR.
- KVdR-Beitrag von 5 % der Rente.

Koalition Union/FDP

- Herabsetzung der Wartezeiten für Altersruhegeld von 5 auf 15 Jahre.
- Stärkere Einbeziehung von Sonderentgelten (Urlaubs-, und Weihnachtsgeld).

SOZIALVERSICHERUNG FÜR KÜNSTLER UND LANDWIRTE

Künstlersozial-versicherungs-gesetz vom 27.021981

- Renten- und Krankenversicherungspflicht für selbständige Künstler und Publizisten.
- Versicherte zahlen 50 % der Beiträge. Die andere Hälfte trägt zu einem Drittel der Bund, zwei Drittel die Unternehmen, die Werke von Künstlern vermarkten (u. a. Gema, Verlage, Veranstalter).

Sozial Sicherung der Landwirte

- Mitarbeitende Angehörige werden 1980 Pflichtversicherte der landwirtschaftlichen Renten- und Krankenversicherung.
- Drei Viertel der laufenden Ausgaben werden vom Bund getragen.

RENTENSYSTEM DER DDR

Rentensystem der DDR

- Pflichtversicherung für Arbeiter und Angestellte beim FDGB (85 % der Bevölkerung). Genossenschaftsmitglieder (LPG) und Selbständige in der staatlichen Sozialversicherung.

Sondersysteme

- Freiwillige Zusatzrente für Einkommen über 600 M. p.m.. Beitrag 10 % der über 600 Mark liegenden Einkommen.
- Sondersystem mit geringeren Beiträgen für Intelligenzberufe und Angestellte im Staatsapparat.

Beiträge und Renten

- Sozialversicherungsbeitrag 10 % von Einkommen bis 600 M.
- Staatangestellte haben Beitragssatz von 5 %,
- 1988: Durchschnittsrente bei 43 % des Durchschnittslohns.

EINIGUNGSVERTRAG

Übergangs-regelungen

- Vor dem 30.6.1995 begonnene Renten werden nach DDR-Recht 1:1 in DM gewährt.
- Sonderversorgungssysteme werden zum 31.12.1991 geschlossen.
- Sozialzuschläge für niedrige Renten bis 30.6.1995.

Finanzierung

- Übernahme des BRD-Rentensystems bei vorläufig getrennten Finanzkreisen.
- Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze ab 1991 von 2.700 auf 3000 DM (= 46 % des West-Niveaus)
- Finanzierung der einheitsbedingten Belastungen durch die Rentenversicherungsträger.

„RENTENREFORMGESETZ 1992“ VOM 18. DEZEMBER 1989

Rentenzugang

- Nettolöhne werden Grundlage für Rentenanpassungen.
- Ab 2001 Rentenzugang generell mit 65 (Invalide 60 Jahre).

Neue Rentenformel

- Neue Rentenformel: Entgeltpunkte x Zugangsfaktor x aktueller Rentenwert x Rentenartfaktor = Monatsrente.
- Zugangsfaktor: Abschläge (0,3 % p. m.) bei Rente vor und Zuschläge (0,5 % p. m.) nach 65. Lebensjahr.

Beitragszeiten

- Beiträge von Lohnersatzleistungen werden zu 80 % berücksichtigt.
- Für Frauen bessere Berücksichtigung von Erziehungszeiten und Pflege von Angehörigen.

RENTENREFORMGESETZ 1999 VOM 16.12. 1997

Demografie

- Ergänzung der Rentenformel um demografischen Faktor, der die steigende Lebenserwartung berücksichtigt
- Anhebung der Bewertung von Kindererziehungszeiten.

EU/BU-Rente

- Abschaffung der Berufsunfähigkeitsrente.
- Zweistufige Erwerbsunfähigkeitsrente mit Abschlägen auf die Altersrente.

Umsetzung

- Rot-Grüne Koalition setzte Ende 1998 nach der gewonnenen Wahl die für 1999 geplante Umsetzung des Gesetzes aus.

ALTERSVERMÖGENS-ERGÄNZUNGSGESETZ 2001

Entlastung der Arbeitgeber

- Senkung der Sozialversicherungsabgaben der Arbeitgeber auf maximal 20 (bis 2020) bzw. 22 (bis 2030) % des Lohns.
- Rentenalter von 67 Jahren für die Jahrgänge ab 1964. Ausnahme für Versicherte mit Wartezeit von 45 Jahren.

Rentenanpassung

- Ablösung der Rentenanpassung an die Nettolöhne durch eine modifizierte Bruttolohnanpassung (Kompensation der durch Anhebung von Sozialversicherungsbeiträgen bewirkten Senkungen der Lohnsteuer).

Riester-Rente

- Private Zusatzversicherung mit staatlichen Zulagen (auch für Kinder) und Eigenbeitrag von 4 % des Bruttoeinkommens.
- Streit: Freiwillige oder obligatorische Versicherung.

RENTENVERSICHERUNGS-NACHHALTIGKEITSGESETZ 2004

Nachhaltigkeit

- Neben dem Demografiefaktor sollen auch die Beitragsbelastung und die Arbeitsmarktlage berücksichtigt werden.
- Für Jahrgänge 1947 bis 1959 erhöht sich das Rentenalter um 1 Monat je Geburtsjahr.

Senkungen bis 2030

- Rentenanpassungen sollen um 7 % abgesenkt werden.
- Beitragssätze zur GRV sollen um 1,5 % sinken.

Schutzklausel

- Nachhaltigkeitsfaktoren sollen nicht zu nominalen Rentensenkungen führen.
- Modifizierungen in den nachfolgenden Rentenanpassungsgesetzen.
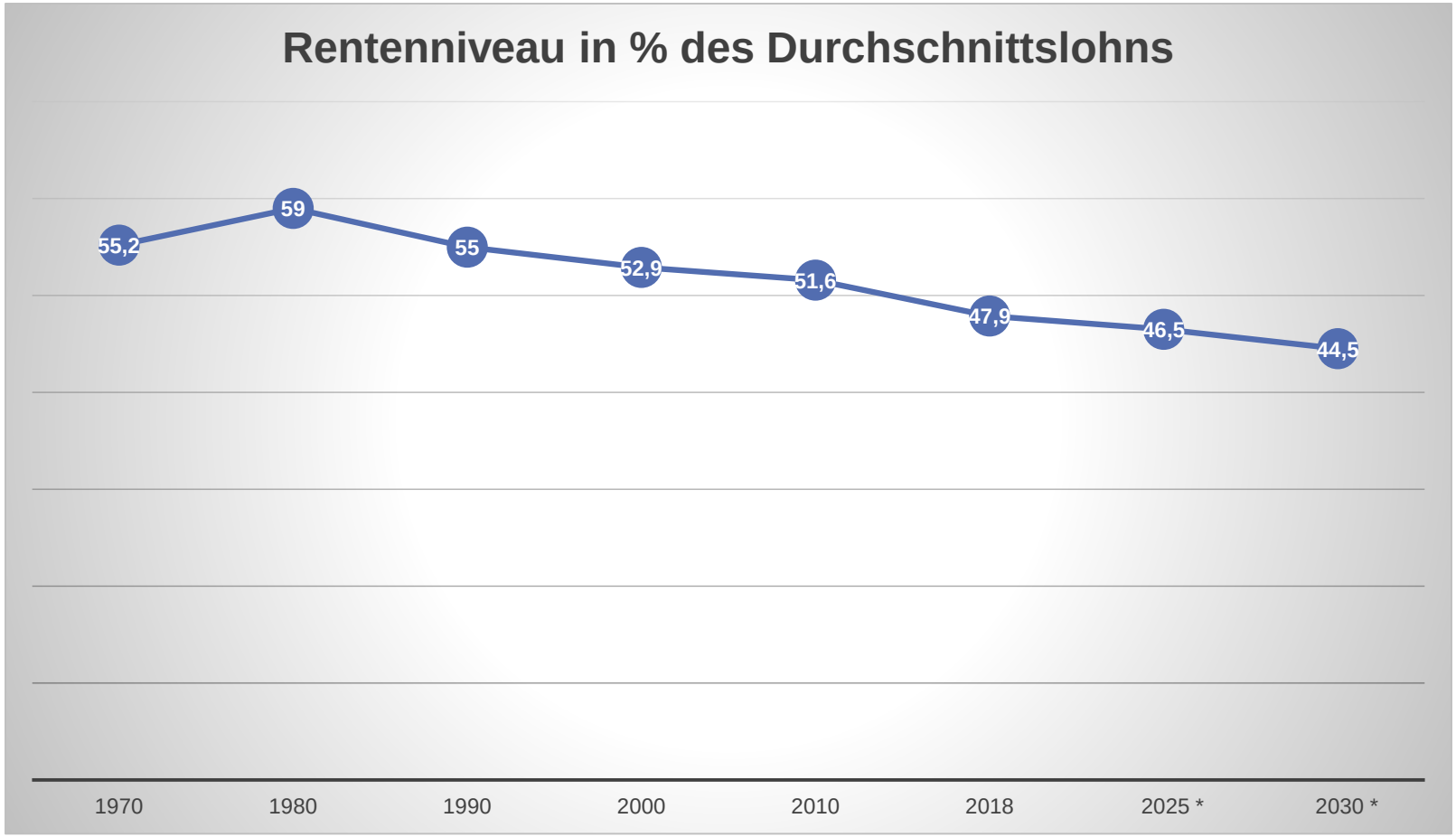
RENTENNIVEAU 1970-2030
* VORAUSBERECHNUNG